



## Erläuterungen und Hinweise

1. Kirchenchöre im Bistum Fulda, Chöre, die die Aufgaben eines Kirchenchores wahrnehmen sowie nebenberufliche Kirchenmusiker/innen erhalten eine Unterstützung zur Aufführung kirchenmusikalischer Werke im Gottesdienst oder Konzert.
2. Diese Unterstützung geschieht in Form einer finanziellen Beihilfe zu den notwendigen Ausgaben für Gesangssolisten und Instrumentalisten. Personalkosten sind nicht beihilfefähig.
3. Die Beihilfe wird den einzelnen Gemeinden nicht mehrmals bewilligt. Ein Anspruch auf die Gewährung besteht nicht.
4. Der Zuschuss kann max. bis zu 50% der beihilfefähigen Kosten betragen. Dabei gelten für Instrumentalisten und Gesangssolisten jeweils Höchstsätze; Druck- und sonstige Nebenkosten sind nicht beihilfefähig. Konzerteinnahmen durch Eintrittsgelder, Kollekten oder Sponsorengelder werden angerechnet.
5. Voraussetzung für die Bewilligung eines Zuschusses ist, dass Chor und Chorleiter/in bzw. Organist/in sich aktiv an der kirchenmusikalischen Arbeit im Bistum (Region, Dekanat) beteiligen und der Regionalkantor die Förderungswürdigkeit bestätigt.
6. Der Antrag wird von der Kirchengemeinde gestellt. Er ist auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt in doppelter Ausfertigung **beim Kirchenmusikinstitut** einzureichen. **Für jeden Termin ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Die Antragsfrist endet am 31. März 2019.**
7. Der Bewilligungsbescheid erfolgt in den Monaten April und Mai durch die Rücksendung eines der beiden Antragsbögen.
8. Die Abrechnung ist mit einer genauen Aufstellung der Kosten unter Beifügung der erforderlichen Belege sowie des Programmablaufs **spätestens drei Wochen nach dem Gottesdienst bzw. Konzert** beim Kirchenmusikinstitut einzureichen (**am Ende eines Jahres unmittelbar nach dem Gottesdienst/ nach dem Konzert, 30. Dezember 2019**).
9. Unvollständig und verspätet eintreffende Abrechnungen werden nicht berücksichtigt.
10. Sollten die tatsächlichen beihilfefähigen Ausgaben niedriger sein als im Antrag angegeben, verringert sich die Beihilfe entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung ist ausgeschlossen. Die Beihilfe wird nach Vorlage der Abrechnung auf das Konto der Kirchengemeinde überwiesen.
11. Die Kirchengemeinde hat die Musiker darauf hinzuweisen, dass das Honorar un versteuert ist und der persönlichen Einkommensteuerpflicht unterliegt.

Bischöfliches Generalvikariat  
Kirchenmusikinstitut  
Paulustor 5  
36037 Fulda  
Tel. 0661 87-268, Fax -405